

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)
Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18
www.hwgv-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

Herrn
Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

0 1. Feb. 2016

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Luczak,

nach Berichten in der Fachpresse würden derzeit Änderungen an dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Mess- und Eichgesetz geplant.

Für Eigentümer und Vermieter ist insbesondere der § 32 mit den Meldepflichten problematisch:

Hier führt der Begriff des „Verwenders“ zu Streitigkeiten zwischen Eigentümern bzw. Verwaltern einerseits und Messdienstleistern andererseits. Es ist unklar, wer bei gemieteten Geräten der Verwender ist, der Eigentümer der Immobilie oder das Mess- und Abrechnungsunternehmen. Häufig verlangen die Mess- und Abrechnungsunternehmen für die Meldung an das Eichamt zusätzliche Gebühren, die nicht anfallen dürften, wenn diese Verwender der Geräte wären und somit lediglich eine per Gesetz auferlegte Pflicht erfüllen. Hier sollte es eine klare und eindeutige Regelung geben.


Desweiteren sollte grundsätzlich geprüft werden, ob die Meldung von Millionen in der Wohnungswirtschaft verwendeten Wasser- und Wärmemengenzählern wirklich notwendig ist. Die Geräte werden genauso behandelt wie viele besondere Zähler z.B. an Tankwagen oder bei der Abgasprüfung. Wir halten eine Meldepflicht für Wasser- und Wärmemengenzähler in Wohngebäuden für entbehrlich, da die Zähler in Häusern bzw. Wohnungen fest eingebaut sind und somit relativ leicht auch ohne eine Meldepflicht zu kontrollieren wären (was im Übrigen aufgrund der Masse der Geräte wahrscheinlich ohnehin nie passieren wird).

Ferner verursacht die Meldepflicht bei den Behörden eine ungeheure Datenflut. Wie diese bewältigt und ausgewertet wird, ist vollkommen unklar. Im Übrigen sind die derzeit erhobenen Daten unzureichend, da anhand der Meldung gar nicht zu identifizieren ist, wo der Zähler eingebaut worden ist. Neben den technischen Daten wird der Verwender des Gerätes benannt. Ohne eine Zählernummer und den Ort, wo der Zähler eingebaut worden ist, wird man die Anmeldungen nie einem Zähler zuordnen können und es wird mit viel Aufwand ein Datenfriedhof geschaffen. Auch dies ist ein Argument für die Abschaffung der Meldepflicht.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sollte auch ein Angleich der Eichfristen für Warmwasser- und Wärmemengenzähler (derzeit 5 Jahre) und Kaltwasserzähler (6 Jahre) erfolgen. Erfahrungsgemäß funktionieren Warmwasserzähler nach 6 Jahren genauso wie nach 5 Jahren. Bei einer einheitlichen Eichfrist von 6 Jahren würde dies auch den Aufwand für die Wohnungswirtschaft und die Mieter reduzieren (Nur alle 6 Jahre Zugang zur Wohnung und langfristig entfällt ein Austausch (statt 6 x in 30 Jahren nur 5 x).

Bitte setzen Sie sich im Gesetzgebungsverfahren für die Änderungen und Vereinfachungen ein. Der § 32 des Mess- und Eichgesetzes enthält in der jetzigen Fassung bürokratie-, kosten- und streitverursachende Regelungen. Dies sollte dringend zum Wohle der Eigentümer, Mieter und Vermieter geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Behrend
1. Vorsitzender

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)

Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18

www.hwgv-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

Frau
Mechthild Rawert, MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

01. Feb. 2016

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Sehr geehrte Frau Rawert,

nach Berichten in der Fachpresse würden derzeit Änderungen an dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Mess- und Eichgesetz geplant.

Für Eigentümer und Vermieter ist insbesondere der § 32 mit den Meldepflichten problematisch:

Hier führt der Begriff des „Verwenders“ zu Streitigkeiten zwischen Eigentümern bzw. Verwaltern einerseits und Messdienstleistern andererseits. Es ist unklar, wer bei gemieteten Geräten der Verwender ist, der Eigentümer der Immobilie oder das Mess- und Abrechnungsunternehmen. Häufig verlangen die Mess- und Abrechnungsunternehmen für die Meldung an das Eichamt zusätzliche Gebühren, die nicht anfallen dürften, wenn diese Verwender der Geräte wären und somit lediglich eine per Gesetz auferlegte Pflicht erfüllen. Hier sollte es eine klare und eindeutige Regelung geben.

Desweiteren sollte grundsätzlich geprüft werden, ob die Meldung von Millionen in der Wohnungswirtschaft verwendeten Wasser- und Wärmemengenzählern wirklich notwendig ist. Die Geräte werden genauso behandelt wie viele besondere Zähler z.B. an Tankwagen oder bei der Abgasprüfung. Wir halten eine Meldepflicht für Wasser- und Wärmemengenzähler in Wohngebäuden für entbehrlich, da die Zähler in Häusern bzw. Wohnungen fest eingebaut sind und somit relativ leicht auch ohne eine Meldepflicht zu kontrollieren wären (was im Übrigen aufgrund der Masse der Geräte wahrscheinlich ohnehin nie passieren wird).

Ferner verursacht die Meldepflicht bei den Behörden eine ungeheure Datenflut. Wie diese bewältigt und ausgewertet wird, ist vollkommen unklar. Im Übrigen sind die derzeit erhobenen Daten unzureichend, da anhand der Meldung gar nicht zu identifizieren ist, wo der Zähler eingebaut worden ist. Neben den technischen Daten wird der Verwender des Gerätes benannt. Ohne eine Zählernummer und den Ort, wo der Zähler eingebaut worden ist, wird man die Anmeldungen nie einem Zähler zuordnen können und es wird mit viel Aufwand ein Datenfriedhof geschaffen. Auch dies ist ein Argument für die Abschaffung der Meldepflicht.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sollte auch ein Angleich der Eichfristen für Warmwasser- und Wärmemengenzähler (derzeit 5 Jahre) und Kaltwasserzähler (6 Jahre) erfolgen. Erfahrungsgemäß funktionieren Warmwasserzähler nach 6 Jahren genauso wie nach 5 Jahren. Bei einer einheitlichen Eichfrist von 6 Jahren würde dies auch den Aufwand für die Wohnungswirtschaft und die Mieter reduzieren (Nur alle 6 Jahre Zugang zur Wohnung und langfristig entfällt ein Austausch (statt 6 x in 30 Jahren nur 5 x).

Bitte setzen Sie sich im Gesetzgebungsverfahren für die Änderungen und Vereinfachungen ein. Der § 32 des Mess- und Eichgesetzes enthält in der jetzigen Fassung bürokratie-, kosten- und streitverursachende Regelungen. Dies sollte dringend zum Wohle der Eigentümer, Mieter und Vermieter geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Behrend
1. Vorsitzender